



Brüssel, den **XXX**
[...](2019) **XXX** draft

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Mitteilung über den Schutz vertraulicher Informationen im Rahmen der privaten
Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts durch nationale Gerichte**

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Mitteilung über den Schutz vertraulicher Informationen im Rahmen der privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts durch nationale Gerichte

I. Anwendungsbereich und Zweck dieser Mitteilung

1. Der Zugang zu Beweismitteln ist eine wichtige Voraussetzung für die Durchsetzung der Rechte, die Einzelpersonen aus Artikel 101 bzw. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) erwachsen, in Zivilverfahren vor nationalen Gerichten. Durch die Offenlegung von Beweismitteln tragen nationale Gerichte in erheblichem Maße dazu bei, zwischen Klägern und Beklagten bestehende Informationsasymmetrien zu beseitigen.
2. Die private Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts kann in unterschiedlichen Formen erfolgen, unter anderem durch:
 - (i) Feststellungsklagen, d. h. Klagen, mit denen Kläger ein Gericht darum ersuchen, eine Zuwiderhandlung des Beklagten gegen das EU-Wettbewerbsrecht sowie einen ihnen durch diese Zuwiderhandlung entstandenen Schaden festzustellen. In solchen Fällen wird der Umfang des entstandenen Schadens von den nationalen Gerichten im Zuge nachfolgender gesonderter Verfahren festgestellt;
 - (ii) Unterlassungsklagen, d. h. Klagen zur Unterbindung von Verhaltensweisen, die gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen; oder
 - (iii) Schadensersatzklagen, d. h. Klagen, mit denen Kläger Ersatz für einen Schaden fordern, der durch die Zuwiderhandlung eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gegen das EU-Wettbewerbsrecht entstanden ist. Bei Schadensersatzklagen kann es sich um Folge- oder eigenständige Klagen handeln. Eine Folgeklage ist eine im Anschluss an die Feststellung einer Zuwiderhandlung durch die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) oder eine nationale Wettbewerbsbehörde eingereichte zivilrechtliche Klage, wohingegen es sich bei einer eigenständigen Klage um eine zivilrechtliche Klage handelt, die sich nicht aus einer zu einem früheren Zeitpunkt von einer Wettbewerbsbehörde festgestellten Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ergibt. In diesem Fall ermittelt das Gericht zunächst, ob ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt, prüft daraufhin das Vorliegen eines dem Kläger entstandenen Schadens sowie gegebenenfalls dessen Umfang und ordnet anschließend eine Entschädigung an.
3. Im Rahmen von Verfahren zur privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts wird bei nationalen Gerichten häufig die Offenlegung von Beweismitteln beantragt, die vertrauliche Informationen enthalten, insbesondere im Fall von Schadensersatzklagen.
4. Bei Schadensersatzklagen sollten nationale Gerichte die Möglichkeit haben, auf Antrag einer Partei die Offenlegung von genau bezeichneten einzelnen Beweismitteln oder Kategorien von Beweismitteln anzuordnen, wobei der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Offenlegungsmaßnahmen gebührend Rechnung zu tragen

ist.¹ Nationale Gerichte sollten daher über eine Reihe von Mitteln zum Schutz vertraulicher Informationen verfügen, wobei weder der wirksame Zugang der Parteien zur Justiz noch die Ausübung ihres Rechts auf Schadensersatz in voller Höhe beeinträchtigt werden dürfen. Gleichzeitig sollten nationale Gerichte die Sicherheitsmechanismen berücksichtigen, die für den Schutz von vertrauliche Informationen enthaltenden Beweismitteln erforderlich sind.²

5. Mit dieser Mitteilung sollen die nationalen Gerichte bei der Handhabung von vertrauliche Informationen betreffenden Offenlegungsanträgen im Rahmen von Verfahren zur privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts unterstützt werden, insbesondere im Fall von Schadensersatzklagen.³ So ist die Mitteilung insbesondere darauf ausgerichtet, nationale Gerichte dabei zu unterstützen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Einzelfalls, der Art und des Vertraulichkeitsgrads der betreffenden vertraulichen Informationen sowie der sonstigen relevanten, in Abschnitt III nachstehend dargelegten Erwägungen wirksame Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Diese Maßnahmen können insoweit verwendet werden, als sie in den nationalen Verfahrensvorschriften vorgesehen bzw. mit diesen vereinbar sind, darunter das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte, wie sie nach dem EU-Recht und nationalem Recht anerkannt sind.
6. Diese Mitteilung dient als Anregung und Orientierungshilfe, weshalb sie für die nationalen Gerichte nicht verbindlich ist und die nach dem Recht der EU oder der Mitgliedsstaaten geltenden Rechtsvorschriften unberührt lässt. Sie enthält keine Änderungen oder Zusätze zu den in den Mitgliedstaaten für Zivilverfahren geltenden Verfahrensvorschriften. Die nationalen Gerichte sind demnach nicht verpflichtet, der Mitteilung Folge zu leisten. Auch die Rechtsprechung der Unionsgerichte bleibt von der Mitteilung unberührt.
7. Darüber hinaus sollte diese Mitteilung in keiner Weise dahin gehend ausgelegt werden, dass sie die Offenlegung von Beweismitteln ermöglicht, die gemäß den Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen – d. h. dem Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten – geschützt sind.⁴ Sie erstreckt sich weder auf, noch berührt sie die Vorschriften und Anwendungspraxis bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten der europäischen Organe nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/20015 sowie bezüglich der

¹ Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1) (im Folgenden „Schadensersatzrichtlinie“).

² Siehe Erwägungsgrund 18 und Artikel 5 Absatz 4 der Schadensersatzrichtlinie.

³ Nach Artikel 2 Nummer 1 der Schadensersatzrichtlinie bezeichnet der Ausdruck „Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht“ eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV oder gegen nationales Wettbewerbsrecht. Nach Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „nationales Wettbewerbsrecht“ Bestimmungen des nationalen Rechts, mit denen überwiegend das gleiche Ziel verfolgt wird wie mit den Artikeln 101 und 102 AEUV und die nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf denselben Fall und parallel zum Wettbewerbsrecht der Union angewandt werden, unter Ausschluss nationaler Rechtsvorschriften, mit denen natürlichen Personen strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden, sofern solche strafrechtlichen Sanktionen nicht als Mittel dienen, um die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln durchzusetzen.

⁴ Artikel 5 Absatz 6 der Schadensersatzrichtlinie; siehe auch die Urteile in der Rechtssache 155/79, AM & S Europe Limited gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1982:157, und der Rechtssache C-550/07 P, Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akros Chemicals Ltd gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:C:2010:512.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom

Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 und der Verordnung (EU) 2016/6796.

8. Schließlich stützt sich diese Mitteilung auf bestimmte Aspekte, die in der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Gerichten behandelt wurden.⁷ Außerdem trägt sie den einschlägigen Aspekten der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse Rechnung und steht mit diesen im Einklang.⁸

II. Offenlegung von Beweismitteln, die vertrauliche Informationen enthalten, vor nationalen Gerichten

A. Maßgebliche Erwägungen zur Offenlegung von Beweismitteln

9. Was die private Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts anbelangt, so hängt die Fähigkeit einer Partei, ihre Rechte wirksam auszuüben, häufig von ihrer Möglichkeit ab, auf die zur Unterstützung ihres Anspruchs bzw. Einwands erforderlichen Beweismittel zuzugreifen.
10. Für Kläger ist der Zugang zu Beweismitteln unter anderem notwendig, um im Zuge einer eigenständigen Klage das Vorliegen einer Zuwiderhandlung zu belegen und das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Zuwiderhandlung und dem mutmaßlichen Schaden sowie gegebenenfalls den Umfang dieses Schadens nachzuweisen. Diese Beweismittel befinden sich jedoch nicht immer im Besitz der Partei, bei der die Beweislast liegt, bzw. die Partei hat nicht immer uneingeschränkten Zugang zu diesen Beweismitteln.
11. Zum Beispiel müssen Kläger bei Folgeklagen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unter Umständen Zugang zu Beweismitteln beantragen, um das Vorliegen oder den Umfang eines ihnen entstandenen Schadens nachweisen zu können, da sich die dazu erforderlichen Beweismittel häufig im Besitz des Beklagten befinden. Darüber hinaus benötigt ein Beklagter, wenn er beispielsweise anführt, dass der Kläger einen aus der Zuwiderhandlung entstandenen Preisaufschlag auf seine

31.5.2001, S. 43). „Diese Verordnung soll dem Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten größtmögliche Wirksamkeit verschaffen ...“ (Erwägungsgrund 4). Die Verordnung über den Zugang zu Dokumenten betrifft die Transparenz und soll der Offenlegung von Informationen für die breite Öffentlichkeit dienen. Wie das Gericht kürzlich klarstellte, soll „... die Verordnung Nr. 1049/2001 jedermann ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe eröffnen und nicht etwa Regeln zum Schutz des besonderen Interesses dieser oder jener Person am Zugang zu diesen Dokumenten festlegen ...“ (siehe Rechtssache T-623/13, Unión de Almacenistas de Hierros de España gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:T:2015:268, Rn. 86). Diese Verordnung ist daher nicht auf die speziellen Bedürfnisse von Klägern ausgerichtet, die infolge von Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht Schadensersatz fordern. Kläger dieser Art können sich jedoch vollkommen auf die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 5 und 6 der Schadensersatzrichtlinie stützen.

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) und Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „Datenschutz-Grundverordnung“) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁷ Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 54), geändert durch die Bekanntmachung der Kommission über die Änderung der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags (ABl. C 256 vom 5.8.2015, S. 5) (im Folgenden „Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten“).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

eigenen Kunden abgewälzt hat (sogenannter Einwand der Schadensabwälzung), unter Umständen Zugang zu Beweismitteln, die sich im Besitz des Klägers oder von Dritten befinden.⁹

12. In den meisten Fällen befinden sich die Beweismittel, zu denen Zugang beantragt wurde, im Besitz einer der Parteien. In einigen Fällen befinden sich die Beweismittel, zu denen Zugang beantragt wurde (z. B. zur Feststellung einer Zuwiderhandlung oder zur Ermittlung ihres Zeitraums), in den Unterlagen, die dem Beklagten von einer Wettbewerbsbehörde vorgelegt oder von diesem durch Einsicht in die Akte der Wettbewerbsbehörde erlangt wurden (z. B. frühere Unterlagen, Antworten auf Auskunftersuchen etc.). In anderen Fällen können der Beklagte oder der Kläger zusätzliche, für eine Schadensersatzklage relevante Beweismittel (z. B. zur Ermittlung des Schadensumfangs, Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs, Bewertung einer möglichen Abwälzung eines Preisaufschlags durch den Beklagten etc.) besitzen, die nicht in der Akte der Wettbewerbsbehörde enthalten sind. Dies gilt insbesondere für Informationen über kundenspezifische Preise, Gewinnmargen, Einnahmen oder sonstige Daten wie beispielsweise das Preisverhalten von Abnehmern.
13. Die Offenlegung von Beweismitteln durch die Parteien eines Zivilverfahrens oder durch Dritte ist insoweit zu beantragen, als diese Informationsinhaber sind, die Beweismittel sich – ergo – in ihrer Verfügungsgewalt befinden. Mit dem Begriff „Verfügungsgewalt“ ist in diesem Zusammenhang nicht gemeint, dass sich die Unterlagen im physischen Besitz des Informationsinhabers befinden müssen. So werden Beweismittel, die sich auf der Festplatte eines Tochterunternehmens des Beklagten befinden, beispielweise ebenfalls als in der Verfügungsgewalt des Beklagten befindlich angesehen.¹⁰
14. Auf Antrag einer Partei können nationale Gerichte die Offenlegung von Beweismitteln gegenüber einer Partei oder einem Dritten anordnen. Können die Parteien eines Zivilverfahrens oder Dritte die ermittelten Beweismittel nicht mit zumutbarem Aufwand bereitstellen und betrifft der Antrag Unterlagen, die in der Akte der Kommission oder der zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde enthalten sind, so kann das nationale Gericht die Anordnung direkt an letztere richten.¹¹ Dies könnte der Fall sein, wenn die betreffende Partei eine bestimmte Unterlage nicht ausfindig machen kann (z. B. wenn die Datei beschädigt ist oder frühere, physische Unterlagen durch ein Feuer in den Geschäftsräumen vernichtet wurden).

⁹ Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 167 vom 13.6.2013, S. 19) und Leitfadens zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (11.6.2013). Siehe auch die Leitlinien für die nationalen Gerichte zur Schätzung des Teils des auf mittelbare Abnehmer und Endverbraucher abgewälzten Kartell-Preisaufschlags (*Hinweis: noch nicht veröffentlicht*).

¹⁰ Zur Bedeutung des Begriffs „Unternehmen“ im Zusammenhang mit der privaten Rechtsdurchsetzung siehe Rechtssache C-724/17, Vantaan kaupunki gegen Skanska Industrial Solutions Oy u. a., ECLI:EU:C:2019:204, Rn. 47.

¹¹ Siehe Artikel 4 Absatz 3 EUV zum Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu Ersuchen auf Übermittlung von Informationen durch die Kommission sowie Rechtssache C-2/88 Imm., J. J. Zwartveld u. a., ECLI:EU:C:1990:315, Rn. 22. Siehe auch Artikel 6 Absatz 10 der Schadensersatzrichtlinie, wonach die Offenlegung von Beweismitteln durch eine Wettbewerbsbehörde ein letztes Mittel ist („Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die nationalen Gerichte die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten der Wettbewerbsbehörde enthalten sind, nur dann bei der Wettbewerbsbehörde beantragen, wenn die Beweismittel nicht mit zumutbarem Aufwand von einer anderen Partei oder von Dritten erlangt werden können.“).

15. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nach der Schadensersatzrichtlinie unter folgenden Voraussetzungen verpflichtet, Klägern und Beklagten das Recht auf Offenlegung von für ihren Anspruch bzw. Einwand relevanten Beweismitteln zu gewähren.¹²
16. Erstens müssen nationale Gerichte prüfen, ob der Schadensersatzanspruch plausibel ist und ob der Offenlegungsantrag relevante Beweismittel betrifft und verhältnismäßig ist¹³. Die Schadensersatzrichtlinie sieht vor, dass bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Umfang und die Kosten der Offenlegung insbesondere für betroffene Dritte zu berücksichtigen sind, um unter anderem nicht gezielte Suchen nach Informationen zu verhindern, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind. Übermäßig weit oder allgemein gefasste Offenlegungsanträge entsprechen diesen Voraussetzungen in den meisten Fällen nicht.¹⁴
17. Zweitens müssen einzelne Beweismittel oder relevante Kategorien von Beweismitteln in Offenlegungsanträgen „so genau und so präzise“ bestimmt werden, wie dies auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.¹⁵ Kategorien von Beweismitteln können durch Bezugnahme auf gemeinsame Merkmale ihrer wesentlichen Elemente wie Art, Gegenstand oder Inhalt der Unterlagen, deren Offenlegung beantragt wird, die Zeit, in der sie erstellt wurden, oder andere Kriterien bestimmt werden. So könnte sich ein Antrag auf Offenlegung einer Kategorie von Beweismitteln beispielsweise auf die Verkaufsdaten des Produkts Y beziehen, die im Zeitraum von 2000 bis 2005 zwischen dem Unternehmen A und dem Unternehmen B ausgetauscht wurden.
18. Drittens sieht die Schadensersatzrichtlinie im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen, die in der Akte der Kommission oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde enthalten sind, vor, dass nationale Gerichte bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Offenlegungsanordnung berücksichtigen müssen, „ob der Antrag eigens hinsichtlich Art, Gegenstand oder Inhalt der der Wettbewerbsbehörde übermittelten oder in deren Akten enthaltenen Unterlagen und nicht unspezifisch in Bezug auf die der Wettbewerbsbehörde übermittelten Unterlagen formuliert wurde.“¹⁶ Im Zusammenhang mit diesen Arten von Unterlagen wird jedoch darauf hingewiesen, dass Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen nach der Schadensersatzrichtlinie niemals offengelegt werden dürfen (sogenannte „schwarze Liste“ der nicht offenzulegenden Dokumente).¹⁷ Darüber hinaus können nationale Gerichte nicht die Offenlegung von Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden, Informationen, die die Wettbewerbsbehörde im Laufe ihres Verfahrens erstellt und den Parteien übermittelt hat, und Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden, anordnen, solange die Kommission oder eine nationale

¹² Siehe Erwägungsgrund 15 und Artikel 5 Absatz 1 der Schadensersatzrichtlinie.

¹³ Siehe Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Schadensersatzrichtlinie; siehe auch Randnummer 24 der im Rahmen der Rechtssache „EURIBOR“ am 27. Januar 2017 gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an den High Court of Justice des Vereinigten Königreichs gerichteten Anmerkungen der Kommission, die unter http://ec.europa.eu/competition/court/antitrust_amicus_curiae.html eingesehen werden können.

¹⁴ Siehe Erwägungsgrund 23 der Schadensersatzrichtlinie in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Verhinderung von Ausforschungsmaßnahmen, d. h. einer nicht gezielten oder unnötig weit gefassten Suche nach Informationen, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind.

¹⁵ Siehe Erwägungsgrund 16 und Artikel 5 Absatz 2 der Schadensersatzrichtlinie.

¹⁶ Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Schadensersatzrichtlinie.

¹⁷ Artikel 6 Absatz 6 der Schadensersatzrichtlinie.

Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren nicht abgeschlossen hat (sogenannte „graue Liste“ der nicht offenzulegenden Dokumente).¹⁸

B. Offenlegung vertraulicher Informationen

19. Nationale Gerichte müssen Klägern und Beklagten im Rahmen von Verfahren zur privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts die wirksame Geltendmachung ihrer Rechte ermöglichen, indem sie ihnen Zugang zu den für die Substantiierung ihrer Ansprüche erforderlichen Informationen gewähren (sofern die Voraussetzungen für eine Offenlegung erfüllt sind), wobei sie jedoch gleichzeitig auch die Interessen der Partei oder des Dritten schützen muss, dessen bzw. deren vertrauliche Informationen offengelegt werden sollen.
20. Darüber hinaus stellt der vertrauliche Charakter von Informationen im Rahmen nationaler Verfahren kein Hindernis für ihre Offenlegung dar.¹⁹ Gleiches gilt nach der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse auch für die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen.²⁰
21. Bei der Offenlegung vertraulicher Informationen sollten solche Informationen jedoch im Rahmen des Möglichen geschützt werden. So stellt der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen einen allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts dar.²¹
22. Was die private Rechtsdurchsetzung anbelangt, so enthält die Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse eine in der EU geltende Definition des Begriffs Geschäftsgeheimnis. Als Geschäftsgeheimnis gelten nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse all jene Informationen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (i) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
 - (ii) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
 - (iii) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

¹⁸ Artikel 6 Absatz 5 der Schadensersatzrichtlinie.

¹⁹ Rechtssache T-353/94, Postbank NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:T:1996:119, Rn. 66 und 89; siehe zur Anregung auch die oben genannte Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten, Rn. 24, sowie die Mitteilung der Kommission über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (ABl. C 325 vom 22.12.2005, S. 7) in der geänderten Fassung (ABl. C 144 vom 23.4.2016, S. 29) („Mitteilung über die Akteneinsicht“), Rn. 24.

²⁰ Siehe die Artikel 3 und 9 der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse.

²¹ Siehe Artikel 339 AEUV. Siehe auch Rechtssache 53/85, AKZO Chemie BV und AKZO Chemie UK Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1986:256, Rn. 28, Rechtssache C-36/92 P, Samenwerkende Elektriciteits-Productiebedrijven (SEP) NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1994:205, Rn. 37, und Rechtssache C-15/16, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister, ECLI:EU:C:2018:464, Rn. 53. Die Notwendigkeit des Schutzes vertraulicher Informationen lässt sich zudem aus dem in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391) verankerten Recht einer jeden Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens herleiten (siehe Rechtssache C-450/06, Varec SA gegen Belgischer Staat, ECLI:EU:C:2008:91, Rn. 46–54).

23. Geschäftsgeheimnisse im Sinne der obigen Definition gelten grundsätzlich als vertrauliche Informationen. Jedoch können auch andere Arten von Informationen als vertraulich erachtet werden.
24. Ob es sich bei einer Information um eine vertrauliche Information handelt, kann auf Einzelfallbasis entschieden werden. So kann eine Partei eines Verwaltungsverfahrens beispielweise zwar Anspruch auf vertrauliche Behandlung gegenüber einer anderen Partei des Verwaltungsverfahrens erhoben haben, doch kann sie einen solchen Anspruch möglicherweise nicht erheben, wenn die Offenlegung von einer Partei eines Zivilverfahrens vor einem nationalen Gericht beantragt wird. Gleiches gilt für Dritte, von denen die Kommission im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens Informationen erhalten hat.
25. Darüber hinaus sollten nationale Gerichte bei der Definition des Begriffs „vertrauliche Information“ die nationalen Rechtsvorschriften bzw. die einschlägige nationale Rechtsprechung berücksichtigen. Die vorliegende Mitteilung enthält daher keine im Rahmen der privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts durch nationale Gerichte anwendbare Definition des Begriffs „vertrauliche Information“. Als Anregung kann jedoch die Rechtsprechung der Unionsgerichte²² dienen, nach der jene Beweismittel als vertrauliche Informationen zu erachten sind, die alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
- (i) Sie sind nur einer begrenzten Anzahl von Personen bekannt;²³
 - (ii) durch ihre Offenlegung muss dem Auskunftgeber oder Dritten ein ernsthafter Nachteil entstehen können; dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Informationen einen geschäftlichen, finanziellen oder strategischen Wert haben. Der vertrauliche Charakter von Informationen kann demzufolge von den Personen abhängen, gegenüber denen sie offengelegt werden sollen (z. B. einem Wettbewerber, einem Kunden oder einem Zulieferer).²⁴ Bei der Abschätzung eines möglichen Schadens ist es zudem wichtig, die Aktualität der Informationen zu berücksichtigen. Sensible Informationen, die andauernde oder zukünftige Geschäftsbeziehungen, interne Geschäftspläne oder sonstige zukunftsorientierte Geschäftsinformationen betreffen, könnten häufig (zumindest teilweise) als vertrauliche Informationen erachtet werden. Solche Informationen können ihren vertraulichen Charakter allerdings

²² Rechtssache T-198/03, Bank Austria Creditanstalt AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:T:2006:136, Rn. 71; Rechtssache T-474/04, Pergan Hilfsstoffe für industrielle Prozesse GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:T:2007:306, Rn. 65; Rechtssache T-88/09, Idromacchine Srl, Alessandro Capuzzo und Roberto Capuzzo gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:T:2011:641, Rn. 45; Rechtssache T-345/12, Akzo Nobel NV und andere gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:T:2015:50, Rn. 65; Rechtssache C-162/15 P, Evonik Degussa GmbH gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:C:2017:205, Rn. 107.

²³ Informationen können ihren vertraulichen Charakter jedoch verlieren, sobald sie „Fachkreisen zugänglich sind oder sich aus öffentlich verfügbaren Informationen ableiten lassen“; siehe unter anderem den Beschluss in den verbundenen Rechtssachen T-134/94 etc., NMH Stahlwerke GmbH und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:T:1996:85, Rn. 40, den Beschluss in der Rechtssache T-89/96, British Steel plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:T:1997:77, Rn. 29, den Beschluss in der Rechtssache T-271/03, Deutsche Telekom AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:T:2006:163, Rn. 64 und 65, und den Beschluss in der Rechtssache T-337/07, Telefónica, SA und Telefónica de España, SA gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:T:2008:299, Rn. 39, 63 und 64. Siehe auch die Mitteilung über die Akteneinsicht, Rn. 23.

²⁴ Dies ist auch hinsichtlich des Schutzes Dritter vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen durch einen Wettbewerber oder Handelspartner, der auf diese einen erheblichen wirtschaftlichen Druck ausüben kann, von Bedeutung. Siehe z. B. Rechtssache C-310/93 P, BPB Industries plc und British Gypsum Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1995:101, Rn. 26 und 27.

verlieren, wenn sie zeitbedingt nicht mehr von geschäftlicher Bedeutung sind;²⁵

- (iii) die Interessen, die durch die Offenlegung der Information verletzt werden können, sind objektiv schützenswert. Das Interesse einer Partei, sich selbst oder ihr Ansehen gegen eine mögliche Verurteilung durch ein nationales Gericht zur Leistung von Schadensersatz wegen ihrer Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zu schützen, stellt in diesem Zusammenhang kein schützenswertes Interesse dar.²⁶

C. Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Gerichten im Hinblick auf die Offenlegung von Beweismitteln

26. Nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit können nationale Gerichte im Rahmen von Zivilverfahren zur Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV beschließen, die Kommission um Stellungnahmen zu Fragen, die die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts betreffen, oder um die Übermittlung rechtlicher, wirtschaftlicher oder verfahrensmäßiger Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, zu bitten.²⁷ So können nationale Gerichte beispielsweise Unterlagen aus der Kommissionsakte anfordern, sofern diese nicht mit zumutbarem Aufwand von einer anderen Partei oder von Dritten erlangt werden können.²⁸ In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Kommission, wie vorstehend bereits dargelegt, keine Unterlagen der schwarzen Liste bzw. – bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren – keine Unterlagen der grauen Liste übermittelt (siehe Randnummer 18).²⁹
27. Darüber hinaus darf die Unterstützung der nationalen Gerichte durch die Kommission die Garantien, die natürlichen und juristischen Personen nach dem in Artikel 339 AEUV und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verankerten Grundsatz des Berufsgeheimnisses zustehen, nicht einschränken.³⁰
28. Wenn die Kommission den Standpunkt vertritt, dass es sich bei den Informationen, zu denen ein nationales Gericht Zugang beantragt hat, um vertrauliche Informationen handelt, vergewissert sie sich vor der Übermittlung dieser Informationen bei dem nationalen Gericht, dass es den Schutz von vertraulichen Informationen gewährleisten

²⁵ Informationen, die in der Vergangenheit vertraulich waren, jedoch mindestens fünf Jahre alt sind, sind – abgesehen von Ausnahmefällen, in denen der Antragsteller nachweist, dass diese Information ein wesentlicher Bestandteil seiner eigenen oder der wirtschaftlichen Stellung eines betroffenen Dritten sind – als nicht mehr aktuell anzusehen; siehe dazu Rechtssache C-162/15 P, Evonik Degussa GmbH gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:C:2017:205, Rn. 64, und Rechtssache C-15/16, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister, ECLI:EU:C:2018:464, Rn. 54. Siehe auch die Mitteilung über die Akteneinsicht, Rn. 23.

²⁶ Siehe die oben genannten Rechtssachen Bank Austria, Rn. 78, und Evonik Degussa, Rn. 107–110 und 117. Siehe auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Gillberg gegen Schweden [GC], Nr. 41723/06, Rn. 67, wonach Artikel 8 [EMRK] nicht anwendbar ist, um eine Beeinträchtigung des Ansehens geltend zu machen, die eine absehbare Folge des eigenen Handelns wie z. B. der Begehung einer Straftat darstellt.

²⁷ Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003; Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten, Rn. 21, 27 und 29; Rechtssache Postbank, Rn. 65; siehe auch Rechtssache Zwartveld, Rn. 21–22.

²⁸ Siehe Artikel 6 Absatz 10 der Schadensersatzrichtlinie.

²⁹ Siehe Artikel 16a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission, in ihrer geänderten Fassung (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18). Siehe auch Randnummer 26 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten in Bezug auf die Verweigerung der Übermittlung von Informationen aus Gründen, die Vorrang haben und die sich auf die notwendige Sicherung der Unionsinteressen beziehen, oder um einen etwaigen Eingriff in ihre Funktionsabläufe und ihre Unabhängigkeit zu unterbinden.

³⁰ Rechtssache Postbank, Rn. 90.

kann, und berücksichtigt die von dem nationalen Gericht zu diesem Zweck eingeführten Maßnahmen. Das nationale Gericht sollte der Person, deren vertrauliche Informationen offengelegt werden sollen, die notwendigen Garantien für den Schutz dieser Informationen gewähren.³¹

29. Ist die Kommission der Auffassung, dass das Recht von natürlichen und juristischen Personen auf den Schutz vertraulicher Informationen durch ein nationales Gericht angemessen gewahrt wird, so übermittelt sie diesem Gericht die betreffenden Informationen. Das nationale Gericht kann diese Informationen daraufhin unter Anwendung der der Kommission mitgeteilten Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen sowie unter Berücksichtigung etwaiger diesbezüglicher Anmerkungen der Kommission im Rahmen von nationalen Verfahren offenlegen.

III. Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

A. Einleitung

30. Bei der vorliegenden Mitteilung handelt es sich um einen unverbindlichen Leitfaden, der als Anregung dienen soll und darauf abzielt, nationale Gerichte dabei zu unterstützen, bei spezifischen Offenlegungsanträgen zu prüfen, welche Maßnahmen gegebenenfalls eingeführt werden müssen, bevor vertrauliche Informationen offengelegt werden können.
31. Auf einige Beispiele solcher Maßnahmen wie die Unkenntlichmachung sensibler Passagen von Dokumenten, die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Beschränkung des zur Kenntnisnahme der Beweismittel berechtigten Personenkreises und die Anweisung an Sachverständige, eine Zusammenfassung der Informationen in aggregierter oder sonstiger nichtvertraulicher Form vorzulegen, wird in der Schadensersatzrichtlinie verwiesen.³² Welche Maßnahmen bei der Anordnung einer Offenlegung ergriffen werden, um vertrauliche Informationen zu schützen, hängt dabei von den spezifischen nationalen Verfahrensvorschriften sowie auch dem Umfang ab, in dem bestimmte Maßnahmen verfügbar sind.
32. Die Wahl einer oder mehrerer wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit im Rahmen von Offenlegungsverfahren erfolgt auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung, bei der unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:
- (i) Art und Vertraulichkeitsgrad der offenzulegenden Informationen (z. B. Kundennamen, Preise, Kostenstrukturen, Gewinnmargen etc.) sowie die Möglichkeit, den Zugang zu solchen Informationen – unter Wahrung der Rechte der die Offenlegung beantragenden Partei – in aggregierter oder anonymisierter Form zu gewähren;
 - (ii) der Umfang der beantragten Offenlegung (d. h. Umfang oder Menge der offenzulegenden Dokumente);

³¹ Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten, Rn. 25. Siehe auch Randnummer 12 der Stellungnahme der Kommission vom 22. Dezember 2014 infolge eines Ersuchens nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, *The Secretary of State for Health and others v Servier Laboratories Limited and others*, C(2014) 10264 final, verfügbar unter http://ec.europa.eu/competition/court/confidentiality_rings_final_opinion_en.pdf.

³² Siehe Erwägungsgrund 18 der Schadensersatzrichtlinie.

- (iii) die Anzahl der von der Rechtsstreitigkeit und der Offenlegung betroffenen Parteien. Einige Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit könnten sich – je nachdem, ob es mehr als eine antragstellende und/oder offenlegende Partei gibt – als wirksamer erweisen als andere.
- (iv) das Verhältnis, in dem die Parteien zueinander stehen (z. B.: Handelt es sich bei der offenlegenden Partei um einen direkten Wettbewerber der die Offenlegung beantragenden Partei?³³ Unterhalten die Parteien derzeit eine Lieferbeziehung?).
- (v) die Frage, ob es sich bei den Inhabern der offenzulegenden Informationen, die an einer Rechtsstreitigkeit vor einem nationalen Gericht beteiligt sind, um Dritte handelt.³⁴ Auch das Recht von an dem Zivilverfahren beteiligten Dritten auf Schutz ihrer vertraulichen Informationen muss berücksichtigt werden.³⁵ Im Besitz der offenlegenden Partei können sich Dokumente Dritter befinden, deren Inhalt gegenüber der antragstellenden Partei oder anderen an dem Verfahren beteiligten Parteien vertraulich ist.³⁶
- (vi) der Kreis der zum Zugang zu den Informationen berechtigten Personen (d. h. Sollten die Informationen nur externen Rechtsberatern offengelegt werden, oder sollte auch der antragstellenden Partei (Unternehmensvertretern) Zugang gewährt werden?);
- (vii) das Risiko einer unbeabsichtigten Offenlegung;
- (viii) die Möglichkeiten des Gerichts, vertrauliche Informationen während sowie nach Abschluss eines Zivilverfahrens zu schützen: Nationale Gerichte können feststellen, dass eine einzige Maßnahme nicht ausreicht, um die vertraulichen Informationen wirksam zu schützen, und im Laufe des Verfahrens möglicherweise weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen;
- (ix) sonstige Einschränkungen oder administrative Zwänge im Zusammenhang mit der Offenlegung wie beispielsweise höhere Kosten oder ein administrativer Mehraufwand für das nationale Justizsystem, Kosten für die offenlegenden Parteien, etwaige Verzögerungen etc.

³³ Wenn es sich bei den Parteien um direkte Konkurrenten handelt, müssen die gewählten Maßnahmen beispielsweise gewährleisten, dass die Art der Offenlegung der Informationen den Parteien keine Möglichkeit zu kollusiven Absprachen gibt und der Partei, die die Offenlegung beantragt, keinen Wettbewerbsvorteil verschafft.

³⁴ Bei der offenlegenden Partei muss es sich nicht unbedingt um den Informationsinhaber handeln. So kann eine Partei im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens beispielsweise vor der Kommission oder einer nationalen Wettbewerbsbehörde Zugang zu Informationen Dritter erlangt haben. Die Tatsache, dass diese Partei Zugang zu den Informationen hatte, macht sie nicht zu deren Inhaber.

³⁵ Siehe insbesondere Artikel 5 Absatz 7 der Schadensersatzrichtlinie („Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diejenigen, von denen die Offenlegung verlangt wird, Gelegenheit zur Anhörung erhalten, bevor ein nationales Gericht die Offenlegung ... anordnet“).

³⁶ In Bezug auf nichtvertrauliche Fassungen von Dokumenten, die ein zu Zwecken der Akteneinsicht eigens erarbeitetes Datenerhebungsverfahren betreffen, siehe beispielsweise Randnummer 23 der Stellungnahme der Kommission vom 29. Oktober 2015 zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, *Sainsbury's Supermarkets Ltd v MasterCard Incorporated and Others*, C(2015) 7682 final, in der die Kommission hervorhob, dass es zum damaligen Zeitpunkt nicht erforderlich war, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Informationen gegenüber anderen Parteien vertraulich seien, dass Dritte, die diese Informationen vorgelegt haben, jedoch Einwände dagegen erheben könnten, dem Kläger diese Informationen offenzulegen. In der Stellungnahme wurde der Schluss gezogen, dass die Tatsache, dass Mastercard sich mit den angewandten Sonderregelungen wie beispielsweise einem Vertraulichkeitskreis zufriedengibt, nicht unbedingt bedeutet, dass sich auch Dritte, die die entsprechenden Informationen vorgelegt haben, mit diesen zufriedengeben. Die Stellungnahme kann unter folgendem Link abgerufen werden: http://ec.europa.eu/competition/court/sainsbury_opinion_en.pdf.

33. Schließlich kann die Wahl der wirksamsten Maßnahme(n) auch durch das Bestehen von Sanktionen für das Versäumnis oder die Verweigerung der Befolgung von Maßnahmen, die von einem Gericht zum Schutz vertraulicher Informationen erlassen wurden, sowie die Möglichkeiten für deren Auferlegung und Durchsetzung beeinflusst werden. Nationale Gerichte sollten in der Lage sein, bei Verletzungen der Pflichten zum Schutz vertraulicher Informationen hinreichend abschreckende Sanktionen zu verhängen, insbesondere um zu verhindern, dass Parteien vertrauliche Dokumente außerhalb der Verfahren verwenden, in deren Rahmen sie offengelegt wurden.³⁷ Nach Artikel 8 der Schadensersatzrichtlinie müssen die nationalen Gerichte wirksam Sanktionen gegen die Parteien, Dritte und ihre rechtlichen Vertreter verhängen können.³⁸
34. Die Art und der Umfang der Sanktionen hängen von den nationalen Rechtsvorschriften ab. Nach der Schadensersatzrichtlinie umfassen die Sanktionen für die Nichtbefolgung einer Offenlegungsanordnung, die Vernichtung relevanter Beweismittel, die Unterlassung oder Verweigerung der Erfüllung der mit einer Anordnung eines nationalen Gerichts zum Schutz vertraulicher Informationen auferlegten Verpflichtungen sowie den Verstoß gegen die vorgesehenen Beschränkungen der Beweisverwertung unter anderem die Möglichkeit, für die Partei nachteilige Schlussfolgerungen zu ziehen, wie beispielsweise den betreffenden Beweis als erbracht anzusehen, Klagen oder Klageerwiderungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die Partei zur Tragung der Kosten zu verpflichten.³⁹ Externe Rechtsberater und Sachverständige können von ihren Berufsverbänden ebenfalls mit Disziplinarmaßnahmen belegt werden (z. B. zeitweiliger Ausschluss, Geldbußen etc.).
35. Abschließend kann bei der Wahl der im Rahmen einer Offenlegung zu ergreifenden Maßnahmen eine umfassende Bewertung mehrerer Faktoren erforderlich sein. Zur Unterstützung der nationalen Gerichte bei dieser Bewertung und auf der Grundlage ihrer Erfahrungen bei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gibt die Kommission mit dieser Mitteilung einen Überblick über die häufigsten Maßnahmen, die – in Abhängigkeit von ihrer Verfügbarkeit nach den nationalen Verfahrensvorschriften – verwendet werden können, um vertrauliche Informationen zu schützen, sowie über relevante Erwägungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.

B. Vertraulichkeitskreise

36. Bei einem Vertraulichkeitskreis handelt es sich um eine im Rahmen einer Offenlegung ergriffene Maßnahme, bei der die offenlegende Partei bestimmte Kategorien von Informationen – auch vertraulicher Art – nur bestimmten Personengruppen zugänglich macht.⁴⁰

³⁷ Siehe beispielsweise Artikel 16 der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse, der die Möglichkeit vorsieht, all jenen Personen Sanktionen aufzuerlegen, die es versäumen oder ablehnen, einer zum Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen von Gerichtsverfahren erlassenen Maßnahme nachzukommen.

³⁸ Siehe Artikel 8 der Schadensersatzrichtlinie. Siehe auch Erwägungsgrund 33 der Schadensersatzrichtlinie. Die Anwendung von Sanktionen ist von zentraler Bedeutung, da nationale Gerichte in den meisten Fällen nicht in der Lage sein könnten, die Einhaltung der Bestimmungen der Offenlegungsanordnung durch die Parteien in Echtzeit zu überwachen, insbesondere im Fall eines Vertraulichkeitskreises.

³⁹ Artikel 8 Absatz 2 der Schadensersatzrichtlinie.

⁴⁰ Auf diese Maßnahme wird in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Begriffen Bezug genommen. Sie kann auch in Verwaltungsverfahren Anwendung finden. In Bezug auf die Verfahren der Kommission siehe die Randnummern 96 und 97 der Bekanntmachung der Kommission über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des AEUV (ABl. C 308 vom 20.10.2011, S. 6) und Randnummer 9 der bewährten Vorgehensweisen zur Offenlegung von Informationen in Datenräumen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 AEUV und nach der EU-Fusionskontrollverordnung (Best Practices on the disclosure of

B.1. Vertraulichkeitskreise als wirksames Mittel zum Schutz der Vertraulichkeit

37. Vertraulichkeitskreise können von nationalen Gerichten in einer Vielzahl von Gegebenheiten als wirksame Maßnahme zum Schutz der Vertraulichkeit angewandt werden.
38. Erstens können Vertraulichkeitskreise wirksam angewandt werden, um die Offenlegung quantitativer Daten oder sehr sensibler geschäftlicher und/oder strategischer Informationen sicherzustellen, die zwar für den Anspruch der Partei relevant sind, jedoch nur sehr schwer in aussagekräftiger Form zusammenzufassen sind⁴¹ oder nicht offengelegt werden können, ohne dass ihre übermäßige redaktionelle Überarbeitung⁴² und – folglich – ein Verlust ihrer Beweiskraft zu befürchten wären. Durch die Offenlegung von Dokumenten innerhalb des Vertraulichkeitskreises werden zwar relevante vertrauliche Informationen wirksam offengelegt, doch wird der durch die Offenlegung verursachte potenzielle Schaden dadurch kontrolliert bzw. gemindert, dass der Zugang zu den betreffenden Informationen je nach den Umständen des Falles (z. B. Art und Charakter der Dokumente, Verhältnis zwischen den Parteien, Zusammensetzung des Kreises, Dokumente von Dritten etc.) beschränkt wird. In solchen Situationen können Vertraulichkeitskreise dazu beitragen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit der Offenlegung und der Verpflichtung zum Schutz vertraulicher Informationen zu schaffen.⁴³
39. Zweitens können Vertraulichkeitskreise zu Verfahrensökonomie und -effizienz beitragen, insbesondere wenn die Anzahl der angeforderten Dokumente hoch ist und die Parteien sich auf eine Liste von Kerndokumenten einigen können, die als für den Anspruch relevant erachtet werden. So müssen offenlegende Parteien weder Rechtsstreitigkeiten über die Vertraulichkeit bestimmter Einzelinformationen austragen, noch müssen Gerichte diese prüfen, sodass die Ungewissheit und die von Vertraulichkeitsverhandlungen gegebenenfalls verursachten Verzögerungen gemindert werden. Offenlegende Parteien müssen keine nichtvertraulichen Fassungen der Dokumente erstellen, die dem Vertraulichkeitskreis zugänglich gemacht werden (außer – wenngleich in begrenztem Umfang – in Fällen, in denen Vertraulichkeitskreise als Maßnahme zur Filterung verwendet werden).⁴⁴

information in data rooms in proceedings under Articles 101 and 102 TFEU and under the EU Merger Regulation), verfügbar unter http://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/disclosure_information_data_rooms_en.pdf. Eine Orientierungshilfe in Bezug auf die Anwendung von Vertraulichkeitskreisen im Rahmen von Kommissionsverfahren bietet das folgende Dokument: http://ec.europa.eu/competition/antitrust/conf_rings.pdf.

⁴¹ Siehe z. B. den Bericht der OECD vom 5. Oktober 2011 zur Verfahrensgerechtigkeit: Transparenzprobleme im Rahmen von zivil- und verwaltungsrechtlichen Durchsetzungsverfahren (Procedural fairness: transparency issues in civil and administrative enforcement proceedings), S. 12; siehe auch die Anwendungserläuterung zu Transparenz und Verfahrensgerechtigkeit als langfristiger Rahmen für 2019–2020 (Scoping note on Transparency and Procedural Fairness as a long-term theme for 2019–2020), 6.–8. Juni 2018, OECD-Konferenzzentrum, S. 4.

⁴² In Bezug auf die Daten von Teilnehmern einer Umfrage der Kommission, die von externen Auftragnehmern erhoben wurden, ist die Kommission in Randnummer 21 ihrer Stellungnahme in der Rechtssache *Sainsbury's Supermarkets Ltd v MasterCard Incorporated and Others* beispielsweise zu dem Schluss gekommen, dass die betreffenden Informationen in keiner Weise anonymisiert werden konnten, die dem berechtigten Interesse der Datenlieferanten am Schutz ihrer vertraulichen Informationen vollständig Rechnung getragen hätte.

⁴³ Siehe dazu die vom Gericht in der Rechtssache T-296/11, *Cementos Portland Valderrivas, SA gegen Europäische Kommission*, ECLI:EU:T:2014:121, Rn. 24, angeordnete Offenlegung gegenüber einem Vertraulichkeitskreis: „... um den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens einerseits sowie die Merkmale des Verfahrensabschnitts der Voruntersuchung – in dem das betroffene Unternehmen weder das Recht hat, über die wesentlichen Gesichtspunkte informiert zu werden, auf die sich die Kommission stützt, noch ein Recht auf Akteneinsicht – miteinander in Einklang zu bringen, [ist] durch den Beschluss vom 14. Mai 2013 die Einsichtnahme in die von der Kommission vorgelegten Auskünfte allein den Rechtsanwältinnen der Klägerin vorbehalten worden, unter der Bedingung, dass sie sich zur Vertraulichkeit verpflichten.“

⁴⁴ In solchen Fällen kann dem externen Rechtsberater der antragstellenden Partei Einsicht in alle in einem Vertraulichkeitskreis angeforderten Informationen gewährt werden, sodass dieser die Einzelinformationen ermitteln

40. Drittens können Vertraulichkeitskreise für nationale Gerichte im Hinblick auf die Kosten von Offenlegungen, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Auferlegung bestimmter Maßnahmen für die Parteien, eine wirksame Maßnahme darstellen. Dies kann insbesondere für Fälle gelten, in denen die Parteien über unterschiedliche wirtschaftliche Mittel verfügen und dieses finanzielle Ungleichgewicht ihre Fähigkeit beeinträchtigt, ihre Rechte uneingeschränkt auszuüben. Wenn die Parteien einen Rechtsstreit über die Vertraulichkeit von Informationen führen, weil sie sich beispielsweise uneinig darüber sind, ob ein erweiterter Zugang zu Informationen erforderlich ist, können die Verfahrenskosten für beide Parteien erheblich steigen. In solchen Fällen kann ein Vertraulichkeitskreis dazu beitragen, die Kosten von Offenlegungen insbesondere dann zu senken, wenn die Parteien sich auf eine Liste von Kerndokumenten einigen können, die als für den Anspruch relevant erachtet werden.
41. Viertens erfordern Vertraulichkeitskreise nicht unbedingt die physische Übergabe von Informationen oder die physische Präsenz ihrer Mitglieder an einem bestimmten Ort. Die Übermittlung von sowie der Zugriff auf Informationen erfolgt in vielen Fällen auf elektronischem Wege. Die elektronische Offenlegung hat, sofern sie möglich ist, vielfältige Vorzüge. Sie schafft weder für nationale Gerichte noch für die Parteien Hindernisse in Form von physischen Räumlichkeiten, die an bestimmten Tagen ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden dürfen, von Anfahrtswegen zur Erreichung der verschiedenen Orte oder des Erfordernisses, die notwendigen IT-Instrumente an diesen verschiedenen Orten zu installieren.
42. Schließlich können Vertraulichkeitskreise eine wirksame Maßnahme darstellen, um das Risiko etwaiger unbeabsichtigter (menschlicher oder technischer) Fehler bei der redaktionellen Überarbeitung vertraulicher Informationen in Dokumenten zu mindern.

B.2. Organisation eines Vertraulichkeitskreises

43. Wenn ein nationales Gericht der Auffassung ist, dass ein Vertraulichkeitskreis in einer bestimmten Rechtssache eine wirksame Maßnahme für die Offenlegung von Informationen darstellt, muss es gegebenenfalls Entscheidungen über eine Vielzahl von Aspekten treffen, die daraufhin im gerichtlichen Beschluss dargelegt werden, auch wenn einige dieser Aspekte bereits in den allgemeinen Leitlinien des Gerichts oder sonstigen Verfahrensvorschriften festgelegt sind.⁴⁵ Bei den wichtigsten Aspekten handelt es sich um folgende:
 - a) Bestimmung der innerhalb des Vertraulichkeitskreises zugänglichen Informationen
44. Die nationalen Gerichte müssen die einzelnen Beweismittel oder Kategorien von Beweismitteln (z. B. eine Liste von Dokumenten) bestimmen, die in den Vertraulichkeitskreis einbezogen werden.

kann, für die die eigentliche Offenlegung gegenüber der antragstellenden Partei beantragt wird. Daraufhin wird eine nichtvertrauliche Fassung der entsprechenden Dokumente erstellt und der antragstellenden Partei zugänglich gemacht wird. In solchen Fällen werden Vertraulichkeitskreise in Verbindung mit einer redaktionellen Überarbeitung angewandt.

⁴⁵ Für ein Beispiel für Maßnahmen zur Organisation von Verfahren, siehe die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts – zum Umgang mit vertraulichen Informationen insbesondere die Seiten 34–37 – (ABl. L 152 vom 18.6.2015, S. 1) sowie die am 13. Juli 2016 angenommenen Änderungen (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 78).

45. Im Fall von Folgeklagen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen können innerhalb des Vertraulichkeitskreises beispielsweise folgende Informationen offengelegt werden: die vertrauliche Fassung des Beschlusses der Kommission oder der zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde; Informationen, die von der offenlegenden Partei erstellt und diesen Behörden während des Verwaltungsverfahrens übermittelt wurden; Informationen, die die offenlegende Partei im Wege des Akteneinsichtsverfahrens erlangt hat oder sonstige antragspezifische Informationen, die nicht Teil des Verwaltungsverfahrens waren, von Parteien oder Dritten.
46. In diesem Zusammenhang könnte die Beschlussfassung durch das Gericht, wie vorstehend bereits dargelegt, dadurch erleichtert werden, dass die Parteien sich auf eine Liste von Kerndokumenten einigen, die als für die Zwecke des Verfahrens relevant erachtet werden. Jedoch haben die Parteien nicht immer die Möglichkeit, sich auf eine solche Form der Offenlegung zu einigen, da sonstige Interessen – beispielsweise von Dritten – die Einbeziehung des nationalen Gerichts erfordern können. Das Gericht muss daher unter Umständen selbst dann die Regeln der Offenlegung bestimmen, wenn die Parteien dem Verfahren zugestimmt haben.

b) Zusammensetzung des Kreises

47. Nachdem es die Parteien gehört hat, kann das Gericht über die Zusammensetzung des Vertraulichkeitskreises sowie die dessen Mitgliedern zu gewährenden Zugangsebenen entscheiden.⁴⁶
48. Bei den Mitgliedern des Vertraulichkeitskreises handelt es sich häufig um die zur Einsicht in die Dokumente innerhalb des Vertraulichkeitskreises berechtigten Personen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Kreises erfolgt auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung sowie unter gebührender Berücksichtigung der Art und des Charakters der von dem Offenlegungsantrag betroffenen Informationen.
49. Die Mitglieder des Vertraulichkeitskreises können von externen Beratern der Parteien (z. B. externen Rechts- oder sonstigen Beratern) bis hin zu internen Rechtsberatern und/oder sonstigen Unternehmensvertretern reichen.
50. Nachdem das Gericht über die Zusammensetzung des Vertraulichkeitskreises entschieden hat, muss es gegebenenfalls jedes einzelne Mitglied anhand seines Namens, seiner Funktion und seines Bezugs zu den Parteien benennen.⁴⁷ Das Gericht kann zudem die Gerichtsbediensteten benennen, die im Fall von physischen Vertraulichkeitskreisen anwesend sein müssen bzw. gemeinsam mit den Parteien oder zu einem sonstigen beliebigen Zeitpunkt Zugang zum Kreis haben.

Externe Berater

51. Je nach dem Verhältnis, in dem die antragstellende und die offenlegende Partei zueinander stehen, muss das Recht auf Zugang zum Vertraulichkeitskreis gegebenenfalls auf externe Berater beschränkt werden. Als externe Berater gelten nicht nur Rechtsberater, sondern – je nach Erfordernis des betreffenden Einzelfalls – auch sonstige Berater oder Sachverständige wie z. B. Wirtschaftswissenschaftler, Buch- oder Wirtschaftsprüfer oder Finanzberater.

⁴⁶ Mit der Entscheidung über die Zusammensetzung des Kreises kann zudem die Höchstzahl der Mitglieder pro Partei festgelegt werden.

⁴⁷ Siehe die oben angeführte Stellungnahme der Kommission in der Rechtssache *The Secretary of State for Health and others v Servier Laboratories Limited and others*.

52. Die Beschränkung des Zugangs auf externe Rechtsberater kann erforderlich sein, da interne Rechtsberater innerhalb ihres Unternehmens auch in einer Vielzahl zusätzlicher Funktionen tätig sein können. Interne Rechtsberater sind in vielen Fällen direkt oder indirekt an strategischen Entscheidungen des Unternehmens beteiligt. Das Risiko, dass die im Rahmen des Vertraulichkeitskreises von internen Rechtsberatern eingesehenen Informationen deren Empfehlungen an die Geschäftsleitung in Bezug auf Geschäftsentscheidungen zu einem späteren Zeitpunkt beeinflussen, ist zu hoch, als dass diesen unter gewissen Umständen der Zugang zu bestimmten vertraulichen Informationen gewährt werden könnte (z. B. wenn es sich bei den Parteien eines Zivilverfahrens um tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber handelt und der Zugang zu sensiblen geschäftlichen oder strategischen Informationen diesen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffen könnte; wenn die Parteien eine Lieferbeziehung unterhalten oder wenn die offenzulegenden Informationen Vereinbarungen umfassen, die nach wie vor gültig sind und daher aktuelle vertrauliche Informationen enthalten).
53. Externe Rechtsberater sind in der Regel nicht an den Entscheidungsprozessen der von ihnen vertretenen Unternehmens beteiligt, und sie werden in den nationalen Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten als berechtigt erachtet, Geschäftsgeheimnisse, strategische Pläne oder sonstige sensible Daten einzusehen. Da eine Zugangsbeschränkung auf externe Rechtsberater die Parteien jedoch in gewissem Maße darin beeinträchtigen würde, ihr eigenes Recht auf Zugang zu Beweismitteln auszuüben, müssen die Gerichte gegebenenfalls die Art der von der Offenlegung betroffenen Dokumente gebührend berücksichtigen und den Zugang nur dann auf externe Rechtsberater beschränken, wenn dies erforderlich und nach Unionsrecht (siehe die nachstehende Randnummer 55 zu den Bestimmungen der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse) und nationalem Recht möglich ist.

Interne Rechtsberater und/oder sonstige Unternehmensvertreter

54. Unter bestimmten Umständen können nationale Gerichte es für angemessen erachten, dass interne Rechtsberater und/oder Unternehmensvertreter (z. B. Manager oder sonstige Mitarbeiter⁴⁸) Zugang zu Vertraulichkeitskreisen haben. Dies kann der Fall sein, wenn die betreffenden vertraulichen Informationen (vollständig oder teilweise) als geschäftlich weniger sensibel erachtet werden oder wenn die Offenlegung gegenüber Mitarbeitern des Unternehmens – beispielsweise aufgrund des Verhältnisses, in dem die Parteien zueinander stehen – keinen Schaden verursachen kann.
55. Internen Rechtsberatern und/oder sonstigen Unternehmensvertretern kann der Zugang auch auf den begründeten Antrag externer Rechtsberater hin gewährt werden.⁴⁹ Solche Anträge werden in den Fällen eingereicht, in denen externe Rechtsberater der Auffassung sind, dass der Anspruch ihres Mandanten nicht gebührend behandelt werden kann, ohne dass in bestimmten Dokumenten enthaltene Informationen (oder Teile davon) ihrem Mandanten gegenüber offengelegt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der externe Rechtsberater nicht in der Lage ist, die Exaktheit der Informationen sowie ihre Relevanz für den Anspruch der Partei zu beurteilen, oder wenn die Informationen sehr technisch oder produkt-/dienstspezifisch sind und die Bewertung ihrer Relevanz sektor- oder branchenspezifische Kenntnisse voraussetzt.

⁴⁸ Z. B. Personen, die – durch einen Arbeitsvertrag oder sonstige Dienstleistungs- oder Vertragsvereinbarungen – in einem Anstellungsverhältnis mit der antragstellenden Partei stehen.

⁴⁹ Siehe zur Anregung die Mitteilung über die Akteneinsicht, Rn. 47.

Insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Erwerb bzw. der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen schreibt Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse vor, dass der beschränkte Kreis der zum Zugang zu den Beweismitteln berechtigten Personen mindestens eine natürliche Person einer jeden Partei umfassen muss.⁵⁰

56. Darüber hinaus kann es nach den nationalen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen möglich sein, das Gericht um Zustimmung dazu zu ersuchen, internen Rechtsberatern oder Unternehmensvertretern Zugang zu bestimmten Einzelinformationen zu verschaffen, ohne ihnen die Aufnahme in den Vertraulichkeitskreis zu gewähren.
57. Über den Zugang durch interne Rechtsberater und/oder Unternehmensvertreter ist auf Einzelfallbasis zu entscheiden, wobei die Entscheidung von der Nähe zwischen den von den Parteien benannten Einzelpersonen und dem von dem Antrag oder anderweitig vom Sachverhalt betroffenen Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbereich abhängen kann.
58. Daher können Vertraulichkeitskreise – je nach den spezifischen nationalen Rechtsvorschriften und dem jeweiligen Sachverhalt – entweder ausschließlich externe Rechtsberater oder aber eine Kombination aus externen Rechtsberatern, sonstigen externen Sachverständigen (z. B. Wirtschaftswissenschaftlern, Buch- oder Wirtschaftsprüfern etc.), internen Rechtsberatern und/oder Unternehmensvertretern umfassen.

Zugangsrechte

59. Wenn sich der Vertraulichkeitskreis aus einem externen Rechtsberater und einem internen Rechtsberater und/oder Unternehmensvertretern zusammensetzt, können alle Parteien Zugang zu sämtlichen in diesem Kreis offengelegten Informationen haben oder unterschiedliche Zugangsrechte bestehen.
60. Der Vertraulichkeitskreis kann zwei Zugangsebenen umfassen: einen inneren Kreis, dem ein externer Rechtsberater mit Recht auf Zugang zu den besonders sensiblen Informationen angehört, und einen äußeren Kreis, dem ein interner Rechtsberater und/oder Unternehmensvertreter mit Recht auf Zugang zu den übrigen vertraulichen Informationen angehören.
61. Auf begründeten Antrag der offenlegenden Partei kann das Gericht – nach Maßgabe der nationalen Verfahren – auch besondere Beschränkungen für den Zugang bestimmter Mitglieder des Kreises zu einzelnen Dokumenten festlegen.
62. In einigen Fällen könnte auch Verwaltungs- und/oder Servicepersonal (z. B. externe Anbieter, die mit elektronischen technischen Diensten in den Bereichen elektronische Offenlegung oder Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten betraut sind) unter der Aufsicht der anderen dem Kreis angehörenden Personen und mit den gleichen Geheimhaltungspflichten Zugang zu dem Vertraulichkeitskreis erhalten.

⁵⁰ Diese Anforderung gilt ausschließlich für Geschäftsgeheimnisse und kann nicht auf andere Arten vertraulicher Informationen übertragen werden.

c) Schriftliche Verpflichtungen der Mitglieder des Kreises

63. Die Mitglieder des Vertraulichkeitskreises können aufgefordert werden, sich dem Gericht gegenüber schriftlich zur vertraulichen Behandlung der in den Vertraulichkeitskreis einbezogenen Informationen zu verpflichten.
64. Gegenstand solcher Verpflichtungen kann unter anderem die Pflicht sein, die vertraulichen Informationen anderen als den vom Gericht als Mitglieder des Kreises geführten Personen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gerichts offenzulegen⁵¹, die Pflicht, die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke des Zivilverfahrens, in dem die Offenlegungsanordnung erlassen wurde, zu verwenden, die Pflicht, unter den Mitgliedern des Kreises für eine geeignete Sicherung der Informationen zu sorgen, die Pflicht, je nach den Umständen die für die Verhinderung unbefugten Zugangs erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die Pflicht, Kopien von Dokumenten mit vertraulichen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten, oder die Pflicht, die in elektronischer Form eingesehenen Dokumente nicht auszudrucken oder nach einer bestimmten Frist für die angegebenen Personen von allen Computern oder Geräten aus unzugänglich zu machen.
65. Diese Verpflichtungen und insbesondere die Pflicht, die vertraulichen Informationen den Mandanten nicht offenzulegen, können in den Rechtsordnungen, in denen externe Rechtsberater nach Landesrecht oder sonstigen Vorschriften verpflichtet sind, Informationen an ihre Mandanten weiterzugeben, von erheblicher Bedeutung sein.
66. Zudem kann die Teilnahme von Unternehmensvertretern an einem Vertraulichkeitskreis mit recht belastenden Auflagen verbunden werden. So kann das nationale Gericht, wenn es dies als zweckmäßig ansieht, verlangen, dass der betreffende Mitarbeiter nicht mehr in dem von der Klage betroffenen Geschäftsbereich arbeitet.

d) Logistik

67. Im Falle eines Vertraulichkeitskreises muss das nationale Gericht über verschiedene organisatorische, infrastrukturelle und logistische Maßnahmen entscheiden.⁵² Erstens kann die Offenlegung vertraulicher Informationen in einem Vertraulichkeitskreis in physischer oder in elektronischer Form erfolgen. Die physische Offenlegung kann im Gerichtsgebäude stattfinden und vom Gerichtspersonal überwacht werden, oder sie kann von den Parteien ohne Mitwirkung des Gerichts in ihren Geschäftsräumen organisiert werden. Bei einer physischen Offenlegung können Kopien von Dokumenten auf Papier übergeben, aber auch Beweismittel mittels CD, DVD oder USB-Stick an einem physischen Ort im Gerichtsgebäude oder in den Geschäftsräumen der Parteien offengelegt werden.
68. Die Offenlegung in einem Vertraulichkeitskreis kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall werden die Daten für die Dauer der Offenlegung an einen elektronischen Ort (z. B. Cloud) hochgeladen und dort gespeichert; der Zugang zu den Informationen wird durch Passwörter geschützt.

⁵¹ Damit wird von der gängigen Praxis abgewichen, dass der Vertreter einer Partei Informationen und Schriftsätze, die er in dem Verfahren von anderen Parteien erhalten hat, seinem Mandanten offenlegen und frei erörtern darf.

⁵² Der Schutz vertraulicher Informationen im Zusammenhang mit einem Offenlegungsantrag kann eine Änderung der üblichen Funktionsweise der Logistik des Gerichts oder sogar telematische Verfahren erfordern oder im Einzelfall die Einführung von Ad-hoc-Verfahren im Rahmen des geltenden nationalen Verfahrensrechts notwendig machen.

69. Erfolgt die Offenlegung der Informationen im Vertraulichkeitskreis nicht auf elektronischem Wege, sondern im Gerichtsgebäude, muss das Gericht gegebenenfalls dafür sorgen, dass geeignete Einrichtungen für den Zugriff auf die Informationen vorhanden sind, es sei denn, die Personen, die Zugang zum Vertraulichkeitskreis haben, dürfen ihre eigenen Geräte mitbringen.
70. Zweitens kann das Gericht die Dauer der Offenlegung bestimmen.
71. Drittens muss das Gericht möglicherweise auch entscheiden, wann die Räume, in denen die Offenlegung stattfindet, geöffnet sind (z. B. nur während der Geschäftszeiten), ob Gerichtspersonal in diesen Räumen anwesend sein muss, ob Aufzeichnungen oder Dateien in die Räume mitgebracht werden dürfen usw.
72. Um schließlich zu gewährleisten, dass die den externen Beratern der Parteien in einem Vertraulichkeitskreis offengelegten vertraulichen Informationen während des gesamten Verfahrens geschützt sind, kann das nationale Gericht verlangen, dass die Parteien ihre Schriftsätze in einer vertraulichen und einer nichtvertraulichen Fassung (in der z. B. quantitative Daten nur in aggregierter oder anonymisierter Form enthalten sind)⁵³ vorlegen, dass vertrauliche Informationen nur in einem vertraulichen Anhang angeführt werden oder dass andere Maßnahmen getroffen werden, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

C. Redaktionelle Überarbeitung

73. Bei der Entscheidung über den angemessenen Umfang der Offenlegung kann das nationale Gericht auch in Erwägung ziehen, die offenlegende Partei anzuweisen, die Dokumente zu bearbeiten und die vertraulichen Informationen zu entfernen. Dieses Verfahren wird als redaktionelle Überarbeitung bezeichnet.
74. Im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung können unter anderem alle vertraulichen Informationen durch anonymisierte Daten oder aggregierte Zahlen ersetzt werden bzw. gelöschte Absätze durch informative oder aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassungen ersetzt oder sogar die Teile der Dokumente, die die vertraulichen Informationen enthalten, vollständig geschwärzt werden.
75. Von der offenlegenden Partei kann verlangt werden, die redaktionelle Überarbeitung auf das für den Schutz der Interessen der Informationsinhaber unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Unter Umständen genügt eine geringfügige redaktionelle Überarbeitung bestimmter vertraulicher Informationen, um alle vertraulichen Informationen in einem Dokument oder in einer Reihe von Dokumenten zu schützen. Für den Schutz der Vertraulichkeit kann es zum Beispiel ausreichen, die Namen der Kunden unkenntlich zu machen, ohne jedoch die Mengen der jeweils gelieferten Produkte zu verändern.⁵⁴
76. Relevante Informationen redaktionell zu überarbeiten, ohne sie durch einen nichtvertraulichen Text zu ersetzen, schafft möglicherweise kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht der offenlegenden Partei auf Schutz der vertraulichen Informationen und dem Recht der Partei, die Zugang zu dem Beweismittel beantragt, um ihren Anspruch bzw. Einwand zu substantiieren. Auch eine übermäßige

⁵³ Die nichtvertrauliche Fassung der Schriftsätze muss es den anderen Parteien ermöglichen, die angeführten Argumente und Beweise zu verstehen, damit sie die Sache mit ihren Vertretern erörtern und ihnen entsprechende Weisungen erteilen können.

⁵⁴ Der Zugang zu Informationen über Liefermengen kann unerlässlich sein, um den auf der unteren Vertriebsstufe (d. h. mittelbaren Kunden) entstandenen Schaden zu beziffern.

redaktionelle Überarbeitung ganzer Seiten oder Abschnitte von Dokumenten oder ganzer Anhänge könnte für die Zwecke des Verfahrens nicht zulässig sein.

C.1. Redaktionelle Überarbeitung als wirksames Mittel zum Schutz der Vertraulichkeit

77. Bei bestimmten Kategorien von Dokumenten kann die redaktionelle Überarbeitung eine wirksame Maßnahme zum Schutz vertraulicher Informationen sein, wenn die offengelegten Dokumente und Informationen trotz der Ersetzung der vertraulichen Informationen durch einen nichtvertraulichen Text ihre Aussagekraft behalten und weiterhin für die Ausübung der Rechte der Partei, die die Offenlegung beantragt, verwendbar sind.
78. Die redaktionelle Überarbeitung ist daher besonders effektiv, wenn es sich bei den vertraulichen Informationen um Marktdaten oder Zahlen (z. B. Umsätze, Gewinne oder Marktanteile) handelt, die durch repräsentative Spannen ersetzbar sind, oder wenn qualitative Daten aussagekräftig zusammengefasst werden können.
79. Die redaktionelle Überarbeitung kann auch dann eine wirksame Maßnahme zum Schutz vertraulicher Informationen sein, wenn die Menge der offenzulegenden vertraulichen Informationen begrenzt ist. Wenn eine sehr große Zahl von Dokumenten redaktionell überarbeitet werden müsste, könnte dies je nach den Umständen des Falles darauf hindeuten, dass angesichts der Zeit, der Kosten und der Ressourcen für die Ausarbeitung der nichtvertraulichen Fassungen eine andere Form der Offenlegung besser geeignet wäre.
80. Und schließlich kann die redaktionelle Überarbeitung vertraulicher Informationen Dritter auch effektiv sein, wenn der Informationsinhaber Informationen von Dritten in seinem Besitz hat, die ihm gegenüber nicht vertraulich sind⁵⁵, möglicherweise aber gegenüber der Partei, die die Offenlegung beantragt. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die antragstellende Partei, die Zugang zu den Informationen erhält, und der betreffende Dritte Wettbewerber sind. Hier kann es notwendig sein, dass die offenlegende Partei die Zustimmung Dritter zur Offenlegung der vertraulichen Informationen oder anderenfalls zu einem Vorschlag für eine redaktionelle Überarbeitung einholt.⁵⁶ Die nationalen Gerichte könnten jedoch feststellen, dass die redaktionelle Überarbeitung in solchen Fällen weniger effizient ist, wenn der Antrag eine große Zahl von Dokumenten Dritter betrifft, da die Kontaktaufnahme zu den Dritten das Verfahren verkomplizieren kann.

C.2. Redaktionelle Überarbeitung vertraulicher Informationen

81. Nach Maßgabe der unterschiedlichen Verfahrensvorschriften wirken die nationalen Gerichte mehr oder weniger aktiv an der redaktionellen Überarbeitung mit. Die nationalen Gerichte können die Überarbeitung beaufsichtigen und kontrollieren und als Ansprechpartner für Parteien und Dritte fungieren. Alternativ können in erster

⁵⁵ Etwa weil die Dokumente der Dritten keine Informationen enthalten, die dem Informationsinhaber gegenüber vertraulich sind, oder weil der Informationsinhaber bereits Zugang zu einer nichtvertraulichen Fassung der Dokumente hatte, in denen die Informationen, die dem Inhaber gegenüber als vertraulich angesehen wurden, redaktionell überarbeitet waren.

⁵⁶ So bedeutet die Tatsache, dass der Informationsinhaber beispielsweise den Bedingungen eines Vertraulichkeitskreises zustimmt, nicht, dass diese auch für Dritte annehmbar wären. Siehe die oben angeführte Stellungnahme der Kommission in der Rechtssache *Sainsbury's Supermarkets Ltd v MasterCard Incorporated and Others*, Rn. 23.

Linie die Parteien für die Erstellung nichtvertraulicher Fassungen und/oder die Einholung der Zustimmung Dritter zu Vorschlägen für eine redaktionelle Überarbeitung zuständig sein.

82. In jedem Fall könnte es für die nationalen Gerichte von Vorteil sein, zur Steuerung der Ausarbeitung nichtvertraulicher Fassungen allgemeine Leitlinien für die Parteien und/oder fallspezifische Leitlinien für die bei ihnen anhängigen Verfahren herauszugeben, sofern dies nach den nationalen Verfahrensvorschriften möglich ist. Solche Leitlinien können von großem Nutzen sein, um festzulegen, wie die Parteien bei der redaktionellen Überarbeitung vertraulicher Informationen vorgehen sollen, und um die jeweiligen Zuständigkeiten klar zu benennen.
83. Im Interesse einer effizienten Bearbeitung von Anträgen auf redaktionelle Überarbeitung können die nationalen Gerichte von den Parteien verlangen,
- (i) alle vertraulichen Informationen in den vertraulichen Originaldokumenten mit eckigen Klammern zu kennzeichnen und so hervorzuheben, dass sie lesbar bleiben, bis entschieden ist, was redaktionell überarbeitet werden soll;
 - (ii) eine Liste aller Informationen (Wörter, Daten, Absätze und/oder Abschnitte) aufzustellen, für die eine redaktionelle Überarbeitung vorgeschlagen wird;
 - (iii) für jede vorgeschlagene redaktionelle Überarbeitung anzugeben, warum die betreffenden Informationen vertraulich behandelt werden sollten;
 - (iv) die redaktionell überarbeiteten Informationen nicht einfach durch Angaben wie „Geschäftsgeheimnis“, „vertraulich“ oder „vertrauliche Informationen“, sondern durch eine informative und aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen zu ersetzen.⁵⁷ Bei der redaktionellen Überarbeitung quantitativer Daten (z. B. Verkäufe, Umsätze, Gewinne, Marktanteile oder Preise) können aussagekräftige Spannen oder aggregierte Zahlen verwendet werden. Bei Verkaufs- und/oder Umsatzdaten beispielsweise sind Spannen von mehr als 20 % der genauen Zahl möglicherweise nicht aussagekräftig; bei Marktanteilen könnten je nach den Umständen des bei Gericht anhängigen Verfahrens auch Spannen von mehr als 5 % nicht aussagekräftig sein;
 - (v) nichtvertrauliche Fassungen der betreffenden Dokumente vorzulegen, die in Gliederung und Format den vertraulichen Fassungen entsprechen. Insbesondere im Originaldokument enthaltene Informationen wie Titel oder Überschriften, Seitenzahlen und Inhaltsverzeichnisse müssen unverändert bleiben, damit der Leser den Umfang der redaktionellen Überarbeitung und deren Auswirkungen auf das Verständnis der Informationen nach der Offenlegung erkennen kann;
 - (vi) dafür zu sorgen, dass die vorgelegten nichtvertraulichen Fassungen technisch zuverlässig sind und die redaktionell überarbeiteten Informationen auf keine Weise, auch nicht mit forensischen Mitteln, wieder sichtbar gemacht werden können.
84. Nach Eingang des Antrags auf redaktionelle Überarbeitung hat das nationale Gericht zu entscheiden, ob die vorgeschlagenen Überarbeitungen zulässig sind. Bei Meinungsverschiedenheiten sollte das Gericht die Parteien und die betroffenen Dritten hören können, bevor es entscheidet.

⁵⁷ Siehe z. B. Artikel 103 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union.

85. Nach der redaktionellen Überarbeitung dürfen die nichtvertraulichen Fassungen der Originaldokumente während des gesamten Zivilverfahrens verwendet werden, ohne dass ein weiter gehender Schutz verlangt werden kann.

D. Bestellung eines Sachverständigen

86. In einigen Rechtsordnungen können die nationalen Gerichte auch beschließen, einen externen Dritten mit Fachwissen auf einem bestimmten Gebiet (z. B. Buchhaltung, Finanzen, Wettbewerbsrecht oder Wirtschaftsprüfung) zu bestellen, der Zugang zu den vertraulichen Informationen erhält, auf die sich der Offenlegungsantrag bezieht. Dieser gerichtlich bestellte Sachverständige hat eine andere Funktion als der von einer Partei bestellte Sachverständige, der in einigen Rechtsordnungen häufig eingesetzt wird, um den Anspruch bzw. Einwand einer Partei zu unterstützen.
87. Soweit nach den nationalen Verfahrensvorschriften zulässig, kann der Auftrag des Sachverständigen etwa darin bestehen, eine aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen zu erstellen, die dann der Partei, die die Offenlegung beantragt, zur Verfügung gestellt wird. Alternativ kann der Sachverständige nach Maßgabe der anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften aufgefordert werden, einen nur für den externen Rechtsberater der antragstellenden Partei bestimmten vertraulichen Bericht sowie eine nichtvertrauliche Fassung für die antragstellende Partei auszuarbeiten.

D.1. Bestellung eines Sachverständigen als wirksames Mittel zum Schutz der Vertraulichkeit

88. Die Bestellung eines Sachverständigen kann sich erstens als wirksame Maßnahme erweisen, wenn die offenzulegenden Informationen wirtschaftlich sehr sensibel und quantitativer oder technischer Art sind (z. B. Informationen in Geschäfts- oder Rechnungslegungsbüchern, Kundendaten oder Herstellungsverfahren). In diesem Fall kann der Sachverständige vertrauliche Informationen zusammenfassen und/oder aggregieren, um sie der Partei, die die Offenlegung beantragt, zugänglich zu machen.
89. Zweitens kann der Einsatz eines Sachverständigen auch effektiv sein, wenn eine Partei einen weiter gehenden Zugang zu vertraulichen Dokumenten mit grundlegenden Daten begehrt. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen vorkommen, bei denen der Zugang zu grundlegenden Daten (z. B. Verkaufspreise, Absatzmengen, Rabatte oder interne Unterlagen mit Preisstrategien) für die Schätzung des Teils des Preisaufschlags erforderlich ist, der auf die betreffende Partei abgewälzt wurde.
90. Drittens kann das Gericht, wenn eine sehr große Zahl offenzulegender Dokumente vertrauliche Informationen Dritter enthält, es als effektiver ansehen, einen Sachverständigen zu bestellen, der Zugang zu den Informationen erhält und zu deren Vertraulichkeit Stellung nimmt, als mit den Parteien über den Umfang einer redaktionellen Überarbeitung oder die Einrichtung eines Vertraulichkeitskreises zu diskutieren.

D.2. Anweisungen an den Sachverständigen

91. Es ist Sache des nationalen Gerichts, den Sachverständigen zu bestellen und ihm Anweisungen zu erteilen. Nach Maßgabe der unterschiedlichen Verfahrensvorschriften kann das nationale Gericht unter anderem einen externen

unabhängigen Sachverständigen von einer Liste „gerichtlich zugelassener“ Sachverständiger oder unter den von den Parteien vorgeschlagenen Sachverständigen auswählen. Nach den nationalen Verfahrensvorschriften muss das nationale Gericht bei der Bestellung eines Sachverständigen möglicherweise auch prüfen oder entscheiden, wer die Sachverständigenkosten trägt.

92. Sobald der Sachverständige ausgewählt ist, kann das nationale Gericht ihn bitten, eine schriftliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Informationen vorzulegen, zu denen er Zugang erhält.
93. Wie die Mitglieder eines Vertraulichkeitskreises kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich damit einverstanden zu erklären, vertrauliche Informationen anderen als den vom Gericht geführten Personen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gerichts offenzulegen, die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke des Zivilverfahrens, in dem die Offenlegungsanordnung erlassen wurde, zu verwenden, für eine geeignete Sicherung der Informationen zu sorgen, je nach den Umständen die für die Verhinderung unbefugten Zugangs erforderlichen Maßnahmen zu treffen, Kopien von Dokumenten mit vertraulichen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten usw.
94. Von dem Sachverständigen kann auch verlangt werden, Interessenkonflikte zu melden, die ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben hindern könnten.
95. Ferner kann das Gericht dem Sachverständigen Anweisungen dazu erteilen, welche Art von Bericht (z. B. Zusammenfassung oder Bericht mit aggregierten Daten) er ausarbeiten soll und ob neben einer vertraulichen auch eine nichtvertrauliche Fassung des Berichts benötigt wird.
96. Wenn eine vertrauliche Fassung des Sachverständigenberichts erstellt wird, darf sie in der Regel nur an die externen Rechtsberater der Parteien weitergegeben werden, während die Parteien nur Zugang zu einer nichtvertraulichen Fassung des Berichts erhalten. Beschränkt das nationale Gericht den Zugang zu der vertraulichen Fassung des von dem Sachverständigen ausgearbeiteten Berichts auf den externen Rechtsberater einer Partei, so wird dieser aufgefordert, die darin enthaltenen vertraulichen Informationen nicht an seinen Mandanten weiterzugeben. Wenn die Parteien nach den nationalen Verfahrensvorschriften eigene Sachverständige bestellen können, besteht die Möglichkeit, dies bei der Beauftragung des unabhängigen Sachverständigen zu berücksichtigen und vorzusehen, dass die Sachverständigen der Parteien ebenfalls Zugang zu den Beweismitteln erhalten.
97. Sofern die Parteien nach den nationalen Vorschriften Zugang zu einer vertraulichen Fassung des Sachverständigenberichts haben, gelten alle oben gegebenen Hinweise für den Zugang von Mandanten zu vertraulichen Informationen, die in einem Vertraulichkeitskreis offengelegt werden (siehe die Randnummern 54-57), auch für diesen Fall.

IV. Schutz der vertraulichen Informationen während und nach dem Verfahren

98. Die nationalen Gerichte müssen möglicherweise auch prüfen, wie die vertraulichen Informationen zu verwenden und zu zitieren sind, beispielsweise in Schriftsätzen und/oder in der Verhandlung.
99. Wenn die Vertreter der Parteien etwa Informationen, die sie in einem Vertraulichkeitskreis zur Kenntnis genommen haben oder die in einem vertraulichen

Sachverständigenbericht enthalten sind, in ihren Schriftsätzen verwenden, kann das nationale Gericht sie auffordern, solche Informationen nur in vertraulichen Anhängen anzuführen, die zusammen mit den Hauptschriftsätzen vorzulegen sind. Wenn die Vertreter der Parteien solche Informationen in der Gerichtsverhandlung oder bei der Anhörung eines Sachverständigen zu den betreffenden Beweismitteln anführen wollen, kann das nationale Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandeln, wenn dies nach den anwendbaren Vorschriften des Zivilprozessrechts möglich ist.

100. Die Notwendigkeit, vertrauliche Informationen zu schützen, kann sich auch erst später ergeben, z. B. zum Zeitpunkt des Erlasses, der Bekanntgabe oder der Veröffentlichung des Urteils, im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zum Gerichtsarchiv oder im Rechtsmittelverfahren, denn die vertraulichen Sachverständigenberichte können Teil der Gerichtsakte sein. In solchen Fällen muss das nationale Gericht gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz dieser Informationen treffen, sobald das Zivilverfahren abgeschlossen ist; wenn dies verfahrenstechnisch nicht möglich ist, darf es Sachverständige nur mit der Ausarbeitung nichtvertraulicher Fassungen ihrer Berichte beauftragen.

A. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit

101. Gemäß dem Grundsatz der offenen Justiz sind Zivilverfahren in der Regel öffentlich⁵⁸, und nationale Gerichte können das Interesse am Schutz der vertraulichen Informationen gegen die Notwendigkeit, eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der offenen Justiz zu unterbinden, abwägen.
102. Nationale Gerichte können Bezugnahmen auf vertrauliche Informationen im Rahmen von öffentlichen Verhandlungen ausschließen oder jene Teile der Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit führen, die vertrauliche Informationen zum Gegenstand haben könnten. In solchen Fällen müssen nationale Gerichte darüber entscheiden, wer zur Teilnahme an der geschlossenen Sitzung berechtigt ist. Diese Entscheidung kann davon abhängen, in welcher Form und gegenüber wem die vertraulichen Informationen offengelegt wurden (z. B. gegenüber externen Rechtsberatern der Parteien, einem Sachverständigen, den Unternehmensvertretern der Parteien etc.).
103. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit können eine wirksame Maßnahme zur eingehenden Prüfung von im Rahmen eines Vertraulichkeitskreises offengelegten, vertraulichen Beweismitteln sowie zur Anhörung von Sachverständigen zu den in ihren Berichten enthaltenen vertraulichen Beweismitteln darstellen.
104. Zur Teilnahme an den unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlungsteilen wären ausschließlich jene externen und/oder internen Unternehmensvertreter, denen im Rahmen des Vertraulichkeitskreises Zugang zu den vertraulichen Dokumenten gewährt wurde, sowie (sofern zutreffend) die Sachverständigen, die Zugang zu den Informationen hatten, berechtigt.

B. Veröffentlichung

⁵⁸ Siehe Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der oben angeführten Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Ausnahmen zu diesem Grundsatz können in einigen Mitgliedstaaten auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung, den Schutz der Grundrechte oder sonstige übergeordnete Ziele zurückzuführen sein.

105. Nationale Gerichte müssen gegebenenfalls sicherstellen, dass zu veröffentlichende Beschlüsse oder Urteile keine vertraulichen Informationen enthalten.
106. Um vertrauliche Informationen der Parteien oder Dritter zu schützen, können Gerichte beim Erlass eines Urteils sowie bei der Anordnung seiner Veröffentlichung erwägen, jegliche Informationen zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die Informationsquelle zulassen könnten, oder Teile der öffentlich zugänglichen Fassung eines Urteils, die Bezugnahmen auf vertrauliche Informationen enthalten, redaktionell zu überarbeiten.⁵⁹
107. Abgesehen von der Veröffentlichung müssen Gerichte gegebenenfalls auch prüfen, wie vertrauliche Informationen in der den Parteien zuzustellenden Fassung des Urteils geschützt werden können, ohne dass dadurch das Recht der Parteien auf Einlegung eines Rechtsmittels beeinträchtigt würde.

C. Zugang zu Gerichtsarchiven

108. Unter Umständen müssen nationale Gerichte auch im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Gerichtsarchiven vertrauliche Informationen schützen (entweder nur das betreffende Urteil oder die gesamte Akte), sofern dies nach den nationalen Verfahrensvorschriften vorgesehen ist.
109. Nationale Gerichte können den Zugang zu Teilen einer Gerichtsakte (z. B. zu im Rahmen eines Vertraulichkeitskreises offengelegten Dokumenten, Sachverständigenberichten, Anhörungsprotokollen, vertraulichen Fassungen von Schriftsätzen etc.) oder zu einer vollständigen Gerichtsakte beschränken. Insbesondere müssen nationale Gerichte gegebenenfalls anordnen, dass der Gerichtsakte nichtvertrauliche Fassungen der Anhörungsprotokolle beizufügen sind, oder beschließen, dass auf einige Informationen während der Verhandlungen Bezug genommen wird, ohne dass diese in den Akten erscheinen.
110. Wenn ein nationales Gericht über die Beschränkung des Zugangs zu Teilen oder der Gesamtheit betreffender Informationen entscheidet, muss es gegebenenfalls prüfen, wer den Zugang zur Gerichtsakte beantragt. So müssen Gerichte beispielsweise unter Umständen berücksichtigen, dass Personen, die den Zugang zu Informationen beantragen, möglicherweise auf demselben Markt oder im selben Geschäftsbereich tätig sind wie die an dem Zivilverfahren beteiligten Parteien (z. B. als Wettbewerber oder Geschäftspartner einer oder mehrerer Parteien etc.) und folglich ein besonderes Interesse daran haben, nach Abschluss des Verfahrens Zugang zur Gerichtsakte zu erhalten.
111. In Fällen, in denen die vertraulichen Informationen umfangreich sind und im Rahmen eines Verfahrens Maßnahmen wie beispielsweise ein Vertraulichkeitskreis angeordnet wurden, können Gerichte es – je nach den geltenden nationalen Verfahrensvorschriften – als effizienter erachten, den Zugang zu einer Gerichtsakte für einen bestimmten Zeitraum vollständig zu unterbinden, als eine Prüfung der Akte zu unternehmen, um die Dokumente und Dokumentkategorien festzulegen, die nach dem Urteilserlass zugänglich bzw. nicht zugänglich sein sollen.

⁵⁹

Siehe auch Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse.